

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:  
IV B 20 – TTVL 1200 A

Bearbeiter/in:  
Frau Marx

Zimmer: 1107

Telefon: +49 30 9020 2106

Telefax: +49 30 902028 2106

Walburga.marx@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:  
post@senfin-berlin.de-mail.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 6. Februar 2020

## Rundschreiben IV Nr. 15/2020

### **Arbeitsmaterialien zur Entgeltordnung zum TV-L;**

**hier: Allgemeine Hinweise;**

**Teil II Abschnitt 15 Unterabschnitt 4; Teil II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 sowie Abschnitt 20 Vorbemerkungen und Unterabschnitte 1 bis 6**

Rundschreiben IV Nr. 5/2020 vom 6. Januar 2020

Anlage

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 32. Änderung der Arbeitsmaterialien zur Entgeltordnung informiert.

Die allgemeinen Hinweise zur Entgeltordnung wurden redaktionell an die Änderungstarifverträge vom 2. März 2019 angepasst. Änderungen haben sich auf den Seiten 8 bis 9, 13 bis 15, 17 bis 19, 21, 23 bis 24 und 27 ergeben.

Das Arbeitsmaterial zu Teil II Abschnitt 15 Unterabschnitt 4, Fassung vom 1. Januar 2020 an wurde ebenfalls redaktionell an die neue Tariflage angepasst. Darüber hinaus wurde der Tariftext korrigiert (EG 9a Fallgr. 6). Änderungen haben sich auf den Seiten 4, 11 bis 13 ergeben.

Die Arbeitsmaterialien zu Teil II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 sowie Abschnitt 20 Vorbemerkungen und Unterabschnitte 1 bis 6 wurden nunmehr mit Durchführungshinweisen versehen.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Durch § 2 Nr. 12 des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TV-L vom 2. März 2019 wurde die Eingruppierung von Psychotherapeuten in Teil II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum 1. Januar 2020 neu geregelt und durch Nr. 20 die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitte 1 bis 6 vom gleichen Zeitpunkt an neu gefasst („S-Tabelle“). Die Überleitung der am 31. Dezember 2019 bereits vorhandenen Beschäftigten wurde in § 29d (Psychotherapeuten mit Approbation) und § 29e (Sozial- und Erziehungsdienst) TVÜ-Länder vereinbart.

Sämtliche Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst sind aufgrund der Tarifautomatik des § 12 TV-L i. V. m. der Entgeltordnung ab 1. Januar 2020 ohne Weiteres nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt 20 eingruppiert, die auf die S-Entgeltgruppen der S-Tabelle Bezug nehmen (§ 29e Absatz 1 TVÜ-Länder, Sonderregelungen gem. § 52 TV-L). Ansprüche auf eine Vergütungsgruppen-(besitzstands-)zulage (§ 29a Abs. 2 TVÜ-Länder, § 9 Abs. 4 TVÜ-Länder, ggf. § 17 Abs. 5 TVÜ-Länder), eine Entgeltgruppenzulage aufgrund der Eingruppierung bis zum 31. Dezember 2019 oder eine Entgeltgruppenzulage gemäß der Übergangsregelung in § 4 Nr. 3 des Änderungstarifvertrags Nr. 9 zum TV-L bestehen nicht mehr.

Als Arbeitshilfe für die Zuordnung zu den neuen Tätigkeitsmerkmalen kann – soweit die Voraussetzungen in den einzelnen Tätigkeitsmerkmalen unverändert geblieben sind – die Zuordnungstabelle (**Anlage**) verwendet werden; Anspruchsgrundlage ist jedoch ausschließlich der Wortlaut der Tätigkeitsmerkmale.

**Beispiel 1 (Regelzuordnung):**

Eine Erzieherin ist am 31. Dezember 2019 in EG 9a eingruppiert, da sie die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals „Erzieherinnen ... mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten“ in EG 9a Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung erfüllt.

Das entsprechende Tätigkeitsmerkmal findet sich ab 1. Januar 2020 (weiterhin in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung) in der EG S 8b, so dass die Beschäftigte gemäß § 12 Absatz 1 TV-L automatisch in der EG S 8b eingruppiert ist.

Soweit Tätigkeitsmerkmale gegenüber dem bisherigen Recht keine Entsprechung haben, sind für die Eingruppierung auch die Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale zu prüfen. Die Zuordnungstabelle weist insoweit keine eindeutige Zuordnung aus.

**Beispiel 2 (Zuordnung nach Prüfung):**

Eine Erzieherin ist am 31. Dezember 2019 in EG 9a eingruppiert, da sie die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals „mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Fallgruppe 2“ in EG 9a Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung erfüllt. Sie hat tatsächlich 13 Beschäftigte mindestens der EG 9a Fallgruppe 2 zu koordinieren.

Zwar findet sich das entsprechende Tätigkeitsmerkmal ab 1. Januar 2020 weiterhin in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung (EG S 9 Fallgr. 2). Aufgrund der zusätzlich vereinbarten weiteren Tätigkeitsmerkmale für „Beschäftigte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens zwölf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a“ erfüllt die Beschäftigte nunmehr das Tätigkeitsmerkmal in der EG S 15, so dass sie gemäß § 12 Absatz 1 TV-L automatisch in der EG S 15 eingruppiert ist.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, dass Beschäftigten in der Tätigkeit von Erzieher/innen mit besonders schwierigen fachliche Tätigkeiten vom 1. Januar 2020 an gemäß der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung gegenüber dem Tätigkeitsmerkmal für Erzieher/innen mit besonders schwierigen fachliche Tätigkeiten (EG S 8b) in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe (EG S 8a) eingruppiert sind (vgl. Tz 3.2.2.1 Abs. 4 des Arbeitsmaterials zu Teil II Abschn. 20.6).

Diejenigen Ansprüche, die sich aus der Neuregelung des Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L ergeben, entstehen erstmals mit dem Inkrafttreten der Neuregelung

zum 1. Januar 2020 und sind an dem darauffolgenden Zahltag fällig (§ 24 Abs. 1 TV-L). Die Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach deren Fälligkeit von der/dem Beschäftigten schriftlich geltend gemacht werden (§ 37 TV-L). In diesem Zusammenhang wird auf Teil II Tz 2.18 des Arbeitsmaterials zu § 12 TV-L und Teil I Tz 6.2 des Arbeitsmaterials Allgemeine Hinweise zur Entgeltordnung zum TV-L verwiesen. Nach Teil II Tz 2.18 des Arbeitsmaterials zu § 12 TV-L bestehen keine Bedenken, wenn Beschäftigte, die ihre Ansprüche nicht oder nicht hinreichend geltend gemacht haben, zur Vermeidung finanzieller Nachteile wegen einer längeren Bearbeitungsdauer zu gegebener Zeit (formlos) auf die Regelungen des § 37 TV-L aufmerksam gemacht werden können, wenn mit einer Höherbewertung ihres Aufgabenkreises gerechnet werden muss bzw. vom 1. Januar 2020 an finanzielle Verbesserungen wirksam werden.

Im Auftrag  
Neidenberger